

# **Vertrag**

## **über die Versorgung der Versicherten mit Kontaktlinsen**

**gemäß § 127 Abs. 2 SGB V**

AC/TK: 13 00 025

zwischen der

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
AOK Bremen/Bremerhaven  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen  
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse  
AOK NordWest – Die Gesundheitskasse  
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen  
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse  
AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse

vertreten durch den

**AOK-Bundesverband GbR**

Rosenthaler Straße 31

10178 Berlin

- nachfolgend AOK genannt -

und dem

**Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA)**

Tersteegenstraße 12

40474 Düsseldorf

Vorbemerkung:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht getroffen.

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Zur Anpassung an die mittlerweile geänderte Rechtslage novelliert dieser Vertrag die zwischen u.a. dem AOK-Bundesverband und dem Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. vom 15.10.1993 für das neue Bundesgebiet sowie für das alte Bundesgebiet vom 28.12.1993 geschlossenen Verträge. Die vorgenannten Verträge werden hiermit für die Versorgung der AOK-Versicherten geändert.
- (2) Dieser Vertrag regelt die mit Ausnahme der gesetzlichen Zuzahlung aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK mit Kontaktlinsen durch zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Augenärzte, die die Voraussetzungen nach § 126 Abs. 1 SGB V für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Anpassung der Hilfsmittel erfüllen.
- (3) Kontaktlinsen dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur direkt vom zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Augenarzt an seine Patienten abgegeben werden. Dieser Vertrag umfasst nicht die Erbringung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Hilfsmittelleistungserbringern (sog. verkürzter Versorgungsweg), es handelt sich daher nicht um einen Vertrag nach § 128 SGB V. Auch ärztliche Leistungen, die der Augenarzt im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbringt, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Dieser Vertrag gilt:
  1. für die im Rubrum aufgeführten AOKs, vertreten durch den AOK-Bundesverband,
  2. für die Mitglieder des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands e.V., sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und ihren Beitritt zu diesem Vertrag mittels **Anlage 1** erklären,
  3. für weitere Augenärzte, die der für ihren Praxissitz zuständigen AOK die Beitrittserklärung zu diesem Vertrag (**Anlage 1**) vorgelegt haben,
  4. für Augenärzte mit Zulassung nach § 126 SGB V für die Kontaktlinsenabgabe, die den bisherigen (Alt-)Vertrag (vgl. § 1 Abs.1) anerkannt haben und diesen novellierten Vertrag ebenfalls anerkennen (**Anlage 2**). Die Erfüllung der Eignung nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V gilt in diesem Fall als nachgewiesen. Der Berufsverband der Augenärzte übergibt den teilnehmenden AOKs bis zum 15. Juni 2014 eine entsprechende Liste der Augenärzte. Der Liste sind die jeweiligen Originale der Anerkenniserklärungen beizufügen, sofern keine anderweitige Absprache zwischen der einzelnen AOK und dem Berufsverband der Augenärzte getroffen wurde.
- (5) Die folgende Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages:  
**Anlage 1** - Beitrittserklärung  
**Anlage 2** - Anerkenniserklärung

## § 2 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Augenarzt verpflichtet sich, die Versicherten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des SGB V zu versorgen. Die Versorgung erfolgt dabei ausschließlich mit funktionsgerechten und technisch einwandfreien Kontaktlinsen. Qualität und Wirksamkeit haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Medizintechnik zu entsprechen. Die Qualitätsanforderungen der Produktgruppe 25 "Sehhilfen" des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V sind zu beachten.

- (2) Der Leistungsinhalt dieses Vertrages umfasst:
- die Beratung der Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, insbesondere das Angebot einer qualitativ hochwertigen Versorgung ohne Aufzahlung,
  - die Auswahl, ggf. notwendige Bearbeitung, Anprobe und Abgabe der Kontaktlinse,
  - die Einweisung des Versicherten in die Handhabung und Hygiene der Kontaktlinse,
  - die Kontrolle und ggf. die Nachbearbeitung sowie den Tausch der Kontaktlinse innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Anpassung,
  - die Materialkosten,
  - Dokumentation und Abrechnung der Versorgung.
- (3) Die Versorgung mit Kontaktlinsen hat zweckmäßig und wirtschaftlich zu erfolgen. Zur Versorgung sind Augenärzte nur befugt, wenn sie die Eignungskriterien nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung und die in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Der Augenarzt stellt sicher, dass er Leistungen nach diesem Vertrag selbst oder - soweit zulässig - nur durch sein dazu qualifiziertes Personal erbringt.

### **§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung**

- (1) Im Rahmen der Anpassung ist dem Versicherten ein aufzahlungsfreier Versorgungsvorschlag entsprechend den festgesetzten Festbeträgen zu unterbreiten.
- (2) Wählt der Versicherte eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Versorgung, ist der Augenarzt berechtigt, gemäß den Vorgaben des § 33 Abs. 1 S. 5 SGB V die Mehrkosten vom Versicherten zu fordern. Die Qualität der erbrachten Leistung hat mindestens den vereinbarten Vertragsleistungen zu entsprechen.
- (3) Für Kontaktlinsen, für die kein Festbetrag gemäß § 36 Abs. 2 SGB V festgesetzt ist, ist vor der Lieferung der zuständigen Krankenkasse ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen.
- (4) Ergibt sich während der Kontaktlinsenanpassung, dass der Patient keine der in Betracht kommenden Linsen verträgt, so erhebt der Augenarzt weder gegenüber der AOK noch dem Versicherten Forderungen auf die bis dahin entstandenen Kosten (Material- und Dienstleistungskosten) nach diesem Vertrag.
- (5) Über die Notwendigkeit der Abgabe von Kontaktlinsen ist eine vertragsärztliche Verordnung (Muster 8) auszustellen. Die Verordnung erfolgt im Rahmen der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Abrechnung der Kontaktlinsen erfolgt zu den gemäß § 36 Abs. 2 SGB V festgesetzten Festbeträgen, sofern solche festgesetzt sind.
- (2) Sofern genehmigungspflichtige Kontaktlinsen abgegeben werden, richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem genehmigten Kostenvoranschlag.
- (3) Der im Festbetragsgruppensystem enthaltene Abschlag für Augenärzte aufgrund der Vergütung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach EBM ist bei der Abrechnung zu berücksichtigen. Im Festbetragsgruppensystem enthaltene Abschläge auf die Vergütung dürfen dem Versicherten nicht in Rechnung gestellt werden.
- (4) Sofern vom Versicherten eine gesetzliche Zuzahlung zu leisten ist, verringert sich der Vergütungsanspruch des Augenarztes gegenüber der AOK um diesen Betrag (§ 33 Abs. 8 SGB V).

- (5) Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Abgabe von Kontaktlinsen entstehenden Hilfsmittelkosten abgegolten. Die Vergütung schließt insbesondere die Auswahl und Abgabe, die Einweisung in die Handhabung, Hygiene und ggf. den Tausch der Kontaktlinsen innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Anpassung ein.

### **§ 5 Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt gemäß § 302 SGB V, die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 SGB V einschließlich der technischen Anlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung. Die Abrechnung soll innerhalb von zwölf Monaten nach der Abgabe der Kontaktlinse erfolgen.
- (2) Der Augenarzt hat für jeden Betriebssitz bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, ein Institutionskennzeichen (IK) zu beantragen. Das jeweilige IK ist bei der Abrechnung zu verwenden; dies gilt auch bei einer Abrechnung über eine Abrechnungsstelle.
- (3) Werden die Daten von dem Augenarzt nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, werden diese von der AOK erfasst. Für die mit der Erfassung verbundenen Kosten erfolgt gemäß § 303 Abs. 3 SGB V eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von 5 v.H. des Rechnungsbetrages.
- (4) Die AOK überweist den Rechnungsbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen und prüffähigen Abrechnungsunterlagen. Die 4-Wochen-Frist gilt als gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Fristtag an das Geldinstitut erteilt wird. Fällt der letzte Fristtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (arbeitsfreier Tag) verschiebt sich diese auf den nachfolgenden Arbeitstag. Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist kommt die AOK erst mit gesonderter Mahnung in Verzug und nicht durch die bloße Übersendung der Rechnung; auch wenn dort eine Zeit bestimmt ist.
- (5) Der Rechnung ist immer die augenärztliche Verordnung (Muster 8) mit Empfangsbestätigung des Versicherten sowie ggf. der genehmigte Kostenvoranschlag jeweils im Original beizufügen. Die Abrechnung im Rahmen des Datenträgeraustauschs nach § 302 SGB V ist erst vollständig, wenn neben den Ur-/ Papierbelegen auch die Daten bei der AOK vorliegen.
- (6) Abrechnungen, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und können zurückgewiesen werden.
- (7) Die AOK ist berechtigt, die Rechnungen rechnerisch und sachlich zu prüfen. Festgestellte Unrichtigkeiten können gegebenenfalls gekürzt oder innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Rechnung beanstandet werden. Dies ist dem Augenarzt mitzuteilen. Die daraus resultierenden Rückforderungen können stets sofort aufgerechnet werden. Widerspricht der Augenarzt unter Angabe der Gründe nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Beanstandung durch die AOK, so gilt diese als anerkannt.
- (8) Die vorstehenden Anforderungen gelten entsprechend für eine ggf. beauftragte Abrechnungsstelle. Die AOK zahlt an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung, es sei denn, die Abrechnungsstelle hat nur die Rechnungslegung übernommen und die Zahlung soll ausweislich der Rechnung an den Augenarzt direkt erfolgen. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann gegenüber dem Augenarzt ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungsstelle und dem Augenarzt mit einem Rechtsmangel behaftet ist.

## **§ 6 Datenschutz/Vertraulichkeit**

- (1) Der Augenarzt verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen über den Sozialdatenschutz nach SGB X und die übrigen datenschutzrechtlichen Regelungen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten. Der Augenarzt stellt sicher, dass diese Bestimmungen seinem Personal bekannt gegeben werden und überwacht deren Beachtung in geeigneter Weise. Dies gilt auch gegenüber einer beauftragten Abrechnungsstelle.

## **§ 7 Vertragsverstöße**

- (1) Verstößt der Augenarzt gegen Vertragspflichten oder fügt er der AOK in sonstiger Weise Schaden zu, kann ihn die AOK unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit warnen, abmahnen, eine Vertragsstrafe aussprechen oder den Vertrag fristlos kündigen. Warnung und Vertragsstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.
- (2) Als Verstöße gegen Vertragspflichten gelten insbesondere:
  - a) Berechnung nicht ausgeführter Leistungen und Lieferungen,
  - b) das ausschließliche Angebot oder die Abgabe von Kontaktlinsen mit Aufzahlungen, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich wünscht,
  - c) Leistungserbringung mit groben Mängeln,
  - d) die Nichtbeachtung der im Festbetragsgruppensystem enthaltenen Abschläge,
  - e) Verstoß gegen die Beratungspflicht, insbesondere hinsichtlich der aufzahlungsfreien Versorgung.
- (3) Vor der Verhängung von Maßnahmen gibt die AOK dem Augenarzt die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (4) Die AOK kann bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder wiederholt fahrlässigem Verstoß im Sinne des § 7 Abs. 2 lit. a)-e) die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist beschränkt auf 5% des jährlichen Netto-Umsatzerlöses nach diesem Vertrag.
- (5) Unabhängig von den Maßnahmen ist der durch den Verstoß gegen diesen Vertrag verursachte Schaden zu ersetzen oder eine zu Unrecht gezahlte Vergütung zurück zu erstatten, ggf. verhängte Vertragsstrafen werden angerechnet. Die Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände bleibt davon unbenommen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2014 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.12.2015, von den Vertragspartnern oder jeder teilnehmenden AOK für die Versorgung ihrer Versicherten einzeln ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Der Vertrag endet immer auch für gemäß § 127 Absatz 2a SGB V beigetretene Vertragspartner, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Bei Festsetzung neuer Festbeträge nach § 36 Abs. 2 SGB V für Leistungen nach diesem Vertrag ist beiden Vertragspartnern eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von 2 Wochen bis zu deren Inkrafttreten möglich, ansonsten gelten die neuen Festbeträge ab dem Tag ihres Inkrafttretens.
- (3) Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. oder den AOK-Bundesverband entfaltet diese unmittelbare Wirkung gegenüber den diesem Vertrag beigetretenen Augenärzten und den beteiligten AOKs. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung des einzelnen Augenarztes, der BVA informiert seine Mitglieder unverzüglich. Dies gilt entsprechend auch bei Kündigung durch eine teilnehmende AOK.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des vorstehenden Vertrages ganz oder teilweise nichtig bzw. rechtswidrig sein oder werden, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Inhalte nicht betroffen sein. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine vertragliche Regelung zu treffen, mit der der gewollte Zweck erreicht wird.
- (2) Sollten den Vertragspartnern durch gesetzliche Veränderungen, einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörden, eine gerichtliche oder behördliche Verfügung oder sonstige rechtliche Vorgaben die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages nicht oder nicht länger erlaubt sein, steht den Vertragspartnern ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages zu. Soweit jedoch die Anpassung des bestehenden Vertrages an geänderte gesetzliche oder untergesetzliche Vorgaben bzw. an eine veränderte Rechtsprechung möglich und zumutbar ist, geht diese der außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages vor.

---

Ort, Datum

---

AOK-Bundesverband GbR

---

Ort, Datum

---

Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V.

## Beitrittserklärung

### Augenarzt

Name:

LANR:

BSNR:

Institutionskennzeichen:

Str. Nr.:

PLZ, Ort:

1. Hiermit trete ich nach den Bestimmungen des § 127 SGB V dem **Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Kontaktlinsen gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.07.2014** (AC/TK: 13 00 025) als zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassener Augenarzt bei und erkenne alle im Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten an.
2. Der Beitritt ist erst wirksam, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V gegenüber der AOK mittels nachstehendem Erklärungsmuster nachgewiesen sind bzw. die Eignung durch Vorlage einer Bestätigung einer zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens berechtigten Stelle nachgewiesen wurde und alle Vertragsvoraussetzungen erfüllt sind.
3. Ein Exemplar dieses Vertrages nebst allen Anlagen habe ich erhalten und lasse den Vertrag in seiner Gesamtheit gegen mich gelten. Als Vertragspartner erkläre ich mich bereit, die sich für mich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen. Weiter erkläre ich, dass ich spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ohne weitere Anerkennung unmittelbar gegen mich gelten lasse.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

---

Hiermit erkläre ich, dass ich als zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassener Augenarzt in meiner Praxis über geeignete Räumlichkeiten sowie die notwendigen sachlichen Ausstattungsgegenstände für die Kontaktlinsenanpassung und -abgabe verfüge, welche mindestens den Anforderungen der Empfehlungen gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V (insb. Versorgungsbereich 25D) genügen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

## Anerkenniserklärung

(Für Augenärzte mit Zulassung nach § 126 SGB V für die Abgabe von Kontaktlinsen, die sich bereits vor dem 31.12.2013 auf Basis der zwischen dem Berufsverband der Augenärzte Deutschland e.V. und u.a. dem AOK-Bundesverband am 15.10.1993 für das neue Bundesgebiet bzw. am 28.12.1993 für das alte Bundesgebiet geschlossenen Verträge an der Kontaktlinsenversorgung beteiligt haben)

### Augenarzt:

*Name:*

*LANR:*

*BSNR:*

*Institutionskennzeichen:*

*Str. Nr.:*

*PLZ, Ort:*

Hiermit erkenne ich als zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassener Augenarzt die zur Anpassung an die mittlerweile geänderte Rechtslage in den vorgenannten Verträgen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten an.

Als Vertragspartner erkläre ich mich bereit, die sich für mich aus dem **Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Kontaktlinsen gemäß § 127 Abs. 2 SGB V in der Neufassung vom 01.07.2014** (AC/TK: 13 00 025) ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel